

umzugestalten und aus der Angelegenheit des Einzelnen eine der kirchlichen Gemeinschaft zu werden. Fromme Könige fühlen sich in derartigen Bestrebungen mit der Kirche ihres Landes eins. König Aelbwald von Ostanglien dankt Bonifaz für seine Erwähnung in dessen Gebeten und verspricht ihm dafür die Fürbitte in 7 Klöstern seines Reichs und wünscht auch die jährliche wechselseitige Uebersendung der Listen der Gestorbenen¹. Umgekehrt berichtet Abt Eanwulf Karl dem Grossen von den beständigen Gebeten der Seinigen für ihn und sein Volk. Ob für Lebende oder Todte, macht also bei der Fürbitte keinen Unterschied; vielfach aber tritt sie für die Hingeschiedenen und ohne Beschränkung auf die Geistlichkeit ein. Dieser letztern nehmen sich natürlich gern Bischöfe und Aebte an². Mitunter wird der Todestag eines Gestorbenen besonders angegeben, wie bei Bonifaz und Bugga³, um die Gedächtnisfeier an diesem Tage abhalten zu lassen, manchmal auch die Art der Feier festgesetzt mit Berücksichtigung der Rangunterschiede. So bestimmt Lul für den Bischof Romanus 30 Messen, Psalmgesänge und Fasten, für 2 Laien 10 Messen, Gudberct von Wearmouth für Luls Genossen 90 Messen und darüber⁴.

Wie aus dem ersten dieser Beispiele hervorgeht, ist die Sitte durch Bonifaz und seinen Anhang bereits nach Germanien verpflanzt; auch Doto, Abt von Luxeuil bittet Lul, durch alle ihm untergebenen Geistlichen, Mönche und Nonnen für seine Congregation beten zu lassen, und die Mönche von Fritzlar lesen für Lul den Psalter und 5 Messen⁵.

Bei diesen zahlreichen Gebetsverträgen zwischen Bonifaz und Lul und den Königen, Bischöfen, Aebten aus allen Theilen Britanniens, auch aus Northumberland wäre es auffällig, dass wir in dem 'liber vitae eccl. Dunelm.' jenen Bischöfen in eben diesem Range nicht begegnen, wenn nicht, wie unten bemerkt werden wird, das Verzeichnis der Bischöfe fehlte.

Was nun den 'liber vitae' betrifft, so kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass dergleichen Quellen erst dann Werth erhalten, wenn die Herausgeber, ähnlich wie Arbenz und Piper, die Namen auch mit historischen und chronologischen Bemerkungen begleiten und alphabetische Register

1) J 71, 211 'Nostram parvitatem — debet' und 'Nomina — adducantur'; 110, 270; 119, 284 (Alfred und Osgeofu); 138, 307 (Cynewulf).

2) J 90, 238 'Similiter ut pro dormientium — demonstrabit' (Bonif.); 110, 270 (Cyneheard); 108, 263 (Cuthberct); 122, 288 (Lul); 123, 289 (Lul); 124, 290 (Gudberct); 129, 295 (Botwin).

3) J 113, 279 'Diem vero depositionis — transmitterem' (über Bugga); 108, 263 'Unde in generali synodo — celebrare' (über Bonif.).

4) J 116, 282 'Misimus — cantet' (Lul); 124, 290 (Gudberct); 130, 296 (Wicbert für Lul).

5) J 130, 296; 131, 297.